

3. Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den jeweiligen Lehrveranstaltungen.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Tübingen, den 22. August 2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den M.A.-Studiengang bzw. Master-Studiengang Interkulturelle Deutsch-Französische Studien mit akademischer Abschlussprüfung (M.A.-Studiengang bzw. Master-Studiengang) vom 29. August 2005

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. M.A.-Prüfung bzw. Masterprüfung
- III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

B. Inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs und Studienablauf

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 7 und 34 Abs.1 LHG hat der Senat in seiner Sitzung am 17. Februar 2005 sowie der Rektor mit Eilentscheidung am 29. August 2005 die Prüfungs- und Studienordnung für den binationalen M.A.-Studiengang bzw. Masterstudiengang Interkulturelle Deutsch-Französische Studien mit akademischer Abschlussprüfung (M. A.-Studiengang) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. August 2005 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Struktur des Studienganges, Zweck, Grad des M.A. bzw. Master
- 2 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich
- 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang

II. M.A.-Prüfung bzw. Masterprüfung

- 4 Zweck der Prüfungen
- 5 Prüfungsausschuss, Prüfer
- 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.-Prüfung bzw. Masterprüfung
- 7 Zulassungsverfahren, Fristen, Rücknahme des Zulassungsantrages
- 8 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung bzw. Masterprüfung, Fristen
- 9 M.A.-Arbeit bzw. Masterarbeit
- 10 Mündliche M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung
- 11 Bildung der Gesamtnote
- 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- 14 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- 16 Ungültigkeit von Prüfungen
- 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- 18 Hochschulgrad, Zeugnis und M.A.-Urkunde bzw. Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

19. Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Studienganges, Zweck, Grad des M.A. bzw. Master

- (1) Das Studium Interkulturelle Deutsch-Französische Studien an der Universität Tübingen und der Universität von Aix en Provence besteht aus einem viersemestrigen nicht –konsekutiven M.A.-Studiengang bzw. Masterstudiengang.
- (2) In diesem Studiengang wird nur ein Fach, das M.A.-Fach bzw. Masterfach, studiert. Voraussetzung für das Studium in einem M.A.-Studiengang bzw. Masterstudiengang ist der Abschluss eines B. A.-Studiengangs oder eines vergleichbaren Abschlusses.

Zweck der M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung

- (3) Der Master of Arts (M.A.) bzw. Master in Interkulturelle Deutsch-Französische Studien ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. In Tübingen setzt er den erfolgreichen Abschluss eines B.A.-Studiums im Fach Germanistik (mit Nebenfach Romanistik) oder im Fach Romanistik (mit Nebenfach Germanistik) oder einen vergleichbaren Abschluss voraus (über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss). In Aix-en-Provence setzt er eine Licence in Études Germaniques, Lettres Modernes oder Littérature Comparée (sehr gute Deutschkenntnisse), Histoire (sehr gute Deutschkenntnisse), Philosophie (sehr gute Deutschkenntnisse) oder Conception et mise en œuvre de projets culturels (sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache und der deutschen Literatur und Kultur bzw. Linguistik) voraus. Gegenüber dem B.A.-Abschluss zeichnet er sich durch eine forschungsnahe Vertiefung des wissenschaftlichen Studiums und selbständiges wissenschaftliches Arbeiten im M.A.-Fach aus. Durch die M.A.-Prüfung werden die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten sowie vertiefte Kenntnisse von Grundlagen und wesentlichen Forschungsmethoden und -ergebnissen im gewählten Fach festgestellt.

Grad des M.A. bzw. Master

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums ermöglicht den Erwerb des akademischen Grads „Master of Arts“ der Universität Tübingen und des akademischen Grads „Master“ der Université de Provence.
- (2) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird von der Universität Tübingen der akademische Grad eines "Master of Arts" (M.A.) verliehen. Die Université de Provence verleiht den akademischen Grad „Master“.

§ 2 Fächer, Fächerkombinationen

Die Neuphilologische Fakultät der Universität Tübingen bietet zusammen mit dem Département d'Études Germaniques (UFR LAG/LEA) sowie den Départements de Lettres Modernes, de Littérature Comparée und de Linguistique française (UFR LACS) den M.A.-Studiengang bzw. Master-Studiengang „Interkulturelle Deutsch-Französische Studien“ mit folgenden Schwerpunkten an: a) Literatur- und Kulturwissenschaft, b) Linguistik.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für den gewählten M.A.-Studiengang bzw. Master-Studiengang beträgt 4 Semester (3 Studiensemester und ein Prüfungssemester). Das Studium findet in den ersten beiden Semestern in Aix-en-Provence, im dritten und vierten Semester in Tübingen statt.

Auf die Regelstudienzeit werden Zeiten, in denen der Bewerber beurlaubt war, nicht angerechnet. Hat er jedoch während der Zeit der Beurlaubung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer französischen Hochschule studiert, so ist diese Studienzeit anzurechnen.

- (2) Das Studium nach dieser Ordnung ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, für die dem Arbeitsaufwand entsprechend eine bestimmte Zahl von ECTS Leistungspunkten vergeben wird.

Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an den Studien- und Prüfungsleistungen der Module gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben. Im M.A.-Studiengang sind dies 120 Punkte. Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester 30 Leistungspunkten. Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Gesamtumfang an Lehrveranstaltungen beträgt 32 SWS (90 ECTS-Punkte) zuzüglich der M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit (20 ECTS-Punkte) und der mündlichen Prüfung (10 ECTS-Punkte; vgl. den dieser Prüfungsordnung beigegeführten Studienplan).

- (3) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist für eine Studien- oder Prüfungsleistung verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Dieser entscheidet auch über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG).

II. M.A.-Prüfung bzw. Masterprüfung

§ 4 Zweck der Prüfung

Die M.A.-Prüfung bzw. Masterprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines M.A.-Studiengangs bzw. Masterstudiengangs. Mit ihr weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres B.A.-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem M.A.-Fach bzw. Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 5 Prüfungsausschuss, Prüfer

- (1) Für die Organisation der Prüfung ist ein gemeinsamer Prüfungsausschuss zuständig. Er wird paritätisch mit Mitgliedern aus den Universitäten Tübingen und Aix-en-Provence besetzt. Er wird von der Neuphilologischen Fakultät in Tübingen und den beteiligten Départements in Aix-en-Provence bestellt. Er besteht aus 10 Mitgliedern: 5 Professoren, 2 Vertretern des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Studierenden, letztere mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Für jedes Mitglied

wird ein Stellvertreter bestellt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird alle vier Jahre aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

- (2) Der gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besondere Regelung gegeben ist. Lehnt er den Antrag eines Bewerbers ab, so ist diese Entscheidung dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von denjenigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals durchgeführt und bewertet, die auch die Lehrveranstaltungen des betreffenden Prüfungsgebietes abhalten (§ 8 Abs. 3 und 5).
- (4) Der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt Prüfer und Beisitzer für die Abschlussprüfung. Er gibt dem Bewerber die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt. Der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht, jedoch keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer.
- (5) Als Prüfer für die Abschlussprüfung (§§ 9, 10) sind in der Regel im Fall der Universität Tübingen die fachlich zuständigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, im Fall der Universität Aix-en-Provence die am Studiengang beteiligten habilitierten Lehrkräfte zu bestellen. Weitere Prüfer können auf begründeten Antrag vom gemeinsamen Prüfungsausschuss zugelassen werden.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.-Prüfung bzw. Masterprüfung

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für den M.A.-Studiengang bzw. Master-Studiengang Interkulturelle Deutsch-Französische Studien erfüllt;
 2. bis zu diesem Zeitpunkt ein ordnungsgemäßes M.A.-Studium bzw. Master-Studium absolviert hat;
 3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses vor der ersten nicht studienbegleitend zu erbringenden Prüfung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss den gewählten fachlichen Schwerpunkt enthalten sowie die Adresse, unter der der Schriftverkehr in Zusammenhang mit der M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung erfolgen soll. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Darstellung des Bildungsgangs und ein Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen;
 3. gegebenenfalls eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis einer früher abgelegten, begonnenen oder nicht bestandenen Abschlussprüfung in dem Studiengang, in dem die Prüfung abgelegt werden soll;
 4. gegebenenfalls ein Antrag auf Nichtöffentlichkeit der mündlichen Prüfung;
 5. die Angabe der gewünschten Prüfer sowie nach Möglichkeit deren Erklärung, dass sie bereit sind, den Bewerber zu prüfen.
- (3) Ist es dem Bewerber nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage beizufügen, so kann der gemeinsame Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.

§ 7 Zulassungsverfahren, Fristen, Rücknahme des Zulassungsantrages

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses über die Zulassung und bestellt die Prüfer gemäß § 5 Abs. 3, 4 und 5. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Ausschusses herbei. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden:
 1. wenn die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. wenn die gemäß § 6 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt werden oder
 3. wenn der Bewerber die M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 8 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung bzw. Masterprüfung

- (1) Die M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung im gewählten Studiengang besteht aus:
 - a) den im Anhang dieser Prüfungsordnung geforderten erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen mit den in ihnen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der an der Universität Tübingen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
 - b) der M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit
 - c) der mündlichen Prüfung.

Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (2) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.
- (3) Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des M.A.-Studiengangs bzw. Master-Studiengangs beteiligt ist.

Studienbegleitende Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (4) In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.
- (5) Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des M.A.-Studiengangs bzw. Master-Studiengangs beteiligt ist.

§ 9 M.A.-Arbeit bzw. Masterarbeit

- (1) Die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Der Prüfer stellt dem Bewerber nach dessen Zulassung zu den punktuellen Prüfungen das Thema für die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit. Vor der Bekanntgabe des Themas bespricht er mit dem Bewerber das Thema der Arbeit. Das Thema ist so festzulegen, dass die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit in der vorgesehenen Frist von 4 Monaten angefertigt werden kann. Die Bekanntgabe des Themas der M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit erfolgt über den Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit wird in deutscher oder französischer Sprache abgefasst. Die Arbeit muss eine kurze Zusammenfassung in der jeweils nicht gewählten Sprache enthalten.
- (4) Die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit soll maschinenschriftlich oder mit einem Textverarbeitungsprogramm angefertigt, geheftet oder gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. Sie soll ca. 80 Seiten umfassen (mit ca. 350 Wörtern pro Seite). Erhebliche Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfer und den Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses.
- (5) Die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit kann Bestandteil einer arbeitsteilig angefertigten Gemeinschaftsarbeit sein. In diesem Fall ist der Anteil jedes Bewerbers durch schriftliche Erklärung aller an der Gemeinschaftsarbeit Beteiligten genau zu bezeichnen. Ein solcher Anteil muss klar abgrenzbar, individuell bewertbar und einer von einem Bewerber allein angefertigten M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit gleichwertig sein.
- (6) Der Zeitraum von der Bekanntgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit darf vier Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal, und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit, zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit durch den gemeinsamen Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Höchstverlängerungsdauer beträgt zwei Monate.
- (7) Der Bewerber hat jedem der drei abzugebenden Exemplare der M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Abgabe und Bewertung

- (8) Die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit ist fristgemäß zu Händen des Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses in 3 Exemplaren abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit wird vom Prüfer und einem weiteren Prüfer begutachtet. Die schriftlichen Gutachten müssen innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit erstattet werden. Der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Begutachtungsfrist verlängern.
- (10) Die Arbeit ist mit einer der in § 12 Abs. 3 angegebenen Noten zu bewerten.
- (11) Weichen die Noten der Gutachter voneinander ab, so wird aus den vorgeschlagenen Noten eine Durchschnittsnote gebildet. Wird die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit von einem der Gutachter niedriger als "ausreichend" (4,0)/"passable" bewertet, so bestimmt der Vorsitzende

des gemeinsamen Prüfungsausschusses einen weiteren Gutachter. Ist dessen Bewertung mindestens "ausreichend"/"passable", so wird die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit mit "ausreichend"/"passable" bewertet, sofern sich nicht aus dem Durchschnitt der drei vorgeschlagenen Noten eine bessere Note ergibt.

- (12) Ein Exemplar der Arbeit verbleibt drei Jahre lang bei den Prüfungsakten.

§ 10 Mündliche M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat seine Fähigkeit nachweisen, die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihren umfassenden fachlichen Zusammenhängen zu begreifen und darzustellen. Die inhaltliche Ausrichtung und Anzahl der Spezialgebiete im deutsch-französischen Studiengang wird im Anhang zu dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die M.A.-Prüfung bzw. Masterprüfung im Studiengang Interkulturelle Deutsch-Französische Studien oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung muss enthalten:
 - a) die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des geprüften Bewerbers;
 - b) Datum, Ort, Zeit und Dauer der mündlichen Prüfung;
 - c) Stichwörter zu den Gegenständen und zum Verlauf der Prüfung;
 - d) die gemäß § 12 Abs. 3 erteilte Note.
- (4) Die Prüfung im gewählten Prüfungsfach findet jeweils zur Hälfte in deutscher und französischer Sprache statt.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.
- (6) Nach Abschluss der Prüfung erteilt der Prüfer eine Note gemäß § 12 Abs. 3.
- (7) Studierende des gleichen Studienganges können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer teilnehmen, wenn alle an der Prüfung Beteiligten zustimmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

- (1) Nach Vorlage der Ergebnisse der punktuellen Prüfungen stellt der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses bzw. sein Vertreter die Gesamtnote fest. Sie ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten, die in den prüfungsrelevanten Leistungsnachweisen des M.A.-Studiums bzw. Master-Studiums sowie in der mündlichen Prüfung und in der M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit erzielt worden sind. Dabei zählen die studienbegleitenden Prüfungsleistungen insgesamt 40 %, die mündliche Prüfung 20 % und die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit 40 %.
- (2) Die M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsnoten mindestens "ausreichend"/"passable" (4,0) lauten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Den Studienleistungen in den verschiedenen Studienabschnitten sind auf der Basis des europäischen Punktesystems (ECTS) Leistungspunkte zugeordnet. Sie entsprechen der Ar-

beitsmenge, die jede Lehrveranstaltung im Verhältnis zur gesamten Studienleistung eines Studienjahres erfordert. Insgesamt werden 120 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Leistungspunkte werden nur nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltungen vergeben. Als erfolgreich absolviert gilt eine Lehrveranstaltung, wenn die dort erbrachte Leistung mindestens mit der Note "ausreichend"/"passable" (4,0/ 10 Punkte) bzw. dem ECTS-Grade "E" bewertet wurde.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

a) an der Universität Tübingen:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

b) an der Universität Aix-en-Provence

| | |
|-----------|------------|
| 20 – 16 | très bien |
| 15,9 – 14 | bien |
| 13,9 – 12 | assez bien |
| 11,9 – 10 | passable |
| 9,9 – 0 | ajourné |

Zur Differenzierung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote (vgl. § 11 Abs. 1) für das M.A.-Abschlusszeugnis bzw. Master-Abschlusszeugnis wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die französischen und deutschen Noten werden zur Bildung der Gesamtnote in folgender Weise umgerechnet:

| | |
|------------------|-------------------------|
| 20 – 19: 1,0 | très bien/sehr gut |
| 18,9 – 18,0: 1,1 | très bien/sehr gut |
| 17,9 – 17,5: 1,2 | très bien/sehr gut |
| 17,4 – 17,0: 1,3 | très bien/sehr gut |
| 16,9 – 16,5: 1,4 | très bien/sehr gut |
| 16,4 – 16,0: 1,5 | très bien/sehr gut |
| 15,9 – 15,8: 1,6 | bien/gut |
| 15,7 – 15,6: 1,7 | bien/gut |
| 15,5 – 15,4: 1,8 | bien/gut |
| 15,3 – 15,2: 1,9 | bien/gut |
| 15,1 – 15,0: 2,0 | bien/gut |
| 14,9 – 14,8: 2,1 | bien/gut |
| 14,7 – 14,6: 2,2 | bien/gut |
| 14,5 – 14,4: 2,3 | bien/gut |
| 14,3 – 14,2: 2,4 | bien/gut |
| 14,1 – 14,0: 2,5 | bien/gut |
| 13,9 – 13,8: 2,6 | assez bien/befriedigend |
| 13,7 – 13,6: 2,7 | assez bien/befriedigend |

| | | |
|--------------|---------|-------------------------|
| 13,5 – 13,4: | 2,8 | assez bien/befriedigend |
| 13,3 – 13,2: | 2,9 | assez bien/befriedigend |
| 13,1 – 13,0: | 3,0 | assez bien/befriedigend |
| 12,9 – 12,8: | 3,1 | assez bien/befriedigend |
| 12,7 – 12,6: | 3,2 | assez bien/befriedigend |
| 12,5 – 12,4: | 3,3 | assez bien/befriedigend |
| 12,3 – 12,2: | 3,4 | assez bien/befriedigend |
| 12,1 – 12,0: | 3,5 | assez bien/befriedigend |
| 11,9 – 11,5: | 3,6 | passable/ausreichend |
| 11,4 – 11,0: | 3,7 | passable/ausreichend |
| 10,9 – 10,5: | 3,8 | passable/ausreichend |
| 10,4 – 10,1: | 3,9 | passable/ausreichend |
| 10,0: | 4,0 | passable/ausreichend |
| 9,9 – 0: | 4,1 – 6 | ajourné/ungenügend |

- (6) Die oben genannten Noten sind anhand nachstehender Tabelle in das ECTS-System übersetzbar.

ECTS-Grade Deutsch-Französische Note ECTS-Definition

| | | |
|------|---------|--------------|
| A | 1,0-1,5 | Excellent |
| B | 1,6-2,0 | Very Good |
| C | 2,1-3,0 | Good |
| D | 3,1-3,5 | Satisfactory |
| E | 3,6-4,0 | Sufficient |
| FX/F | 4,1-5,0 | Fail |

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend"/"ajourné" bewertet, wenn der Bewerber ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit nicht fristgemäß einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses die vorgebrachten Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest und teilt ihn dem Bewerber schriftlich mit. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend"/"ajourné" (5,0) bewertet. Ein Bewerber, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, wird vom Prüfer oder vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der gemeinsame Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom gemeinsamen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 und 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen

§ 14 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Ist die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit niedriger als mit "ausreichend"/"passable" (4,0) bewertet worden, so ist dem Kandidaten für eine Wiederholung auf Antrag ein neues Thema zu

stellen. Die Vergabe eines neuen Themas für die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit muss innerhalb des auf die Bekanntgabe des Ergebnisses folgenden Semesters erfolgen. Eine Rückgabe des Themas der M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit in der in § 9 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (2) Ist eine Prüfungsleistung bei studienbegleitenden Prüfungen bzw. bei der mündlichen Abschlussprüfung niedriger als mit "ausreichend"/"ajourné" (4,0) bewertet worden, so kann der Kandidat die Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb des auf die Bekanntgabe des Ergebnisses folgenden Semesters erfolgen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren beendet. Die M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung ist in diesem Fall insgesamt "nicht bestanden"/"ajourné".
- (4) Ist die M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid. Darin wird Auskunft gegeben, ob und - im positiven Fall - in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat der Bewerber die M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die Noten der erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zur M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im M.A.-Studiengang bzw. Master-Studiengang, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. des französischen Hochschulgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung von Teilen der M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit oder die mündliche Prüfung angerechnet werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges an den Universitäten Tübingen und Aix-en-Provence im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der

Vermerk "bestanden" aufgenommen, das Prädikat aber nicht in die Gesamtnote eingerechnet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. des französischen Hochschulgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der gemeinsame Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsentscheidung widerrufen und die betreffenden Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Der Bewerber muss von dieser Entscheidung unverzüglich und schriftlich (mit Rechtsbehelfsbelehrung) unterrichtet werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der gemeinsame Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die M.A.-Urkunde bzw. Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden"/"ajourné" erklärt wurde. Die eingezogene M.A.-Urkunde bzw. Master-Urkunde bleibt bei den Prüfungsakten. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, vom Datum des Prüfungszeugnisses angerechnet, ausgeschlossen.
- (5) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die ihn betreffenden Prüfungsakten einzusehen. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt; der Antrag ist an den Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses zu richten. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Sie findet unter Aufsicht statt.

§ 18 Hochschulgrad, Zeugnis und M.A.-Urkunde bzw. Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Prüfung stellt die Neuphilologische Fakultät ein Zeugnis der Universität Tübingen aus. Das Zeugnis enthält Thema und Note der M.A.-Arbeit sowie die Gesamtnote der M.A.-Prüfung. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht worden sind. Zusätzlich wird ein Diploma supplement (DS) entsprechend dem „Diploma supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt, welches das Profil des Studiengangs darstellt.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene M.A.-Prüfung wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Sie bescheinigt die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts ". Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Neuphilologischen Fakultät der Universität Tübingen versehen.
- (3) An der Université de Provence erhalten die Kandidaten ein Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung sowie eine Urkunde mit dem akademischen Grad „Master“.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 29. August 2005

Professor Dr. Dr. h.c.mult. Eberhard Schaich
Rektor

B. Inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs und Studienablauf

Inhaltliche Ausrichtung und Anzahl der Spezialgebiete für die mündliche Prüfung im gewählten Fach

1. Literatur- und Kulturwissenschaft

Sicherheit im Gebrauch der deutschen und französischen Sprache; Fähigkeit zur Textanalyse unter Einbeziehung der kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Zusammenhänge; Vertrautheit mit literaturtheoretischen Ansätzen; Fähigkeit, literaturwissenschaftlichen Methoden selbstständig und reflektiert anzuwenden; Überblick über die Geschichte der deutschen und französischen Literatur von der Renaissance bis zur Gegenwart; auf eingehende Lektüre gegründete Kenntnis von Werken wichtiger Autoren bzw. einer Epoche bzw. der Geschichte einer Gattung aus dem Zeitraum zwischen Renaissance und Gegenwart. Ein weiteres Spezialgebiet muß dem Bereich der Kultur- oder Medienwissenschaft entstammen. Die gewählten Spezialgebiete der Kultur- und Literaturwissenschaft sollen in jedem Fall die interkulturellen Prozesse zwischen Frankreich und Deutschland zum Gegenstand haben.

2. Linguistik

Sicherheit im Gebrauch der deutschen und französischen Sprache. Vertrautheit mit den Grundproblemen der linguistischen Theoriebildung (einschließlich soziolinguistischer, psycholinguistischer und kognitiv-linguistischer Fragestellungen) sowie den wichtigsten Beschreibungsverfahren und empirischen Methoden. Vertrautheit mit Theorien und Methoden der Sprachlehr- und Sprachlernforschung sowie der Übersetzungswissenschaft. Fähigkeit zur selbständigen und reflektierten Anwendung linguistischer Theorien und Methoden auf Texte und Formen mündlicher Kommunikation der deutschen und französischen. Überblick über die Struktur des Deutschen und Französischen. Exemplarische Kenntnisse weiterer wichtiger Standardformen sowie regional und sozial bedingter Differenzierungen des Französischen und Deutschen. Überblick über die Geschichte des Deutschen und Französischen von den Anfängen bis zur Gegenwart. Die gewählten Spezialgebiete zur Linguistik sollen in jedem Fall die interkulturellen Prozesse zwischen Frankreich und Deutschland zum Gegenstand haben.

Studienplan für den Deutsch-Französischen Studiengang an der Universität de Provence (Aix-Marseille) und der Eberhard Karls Universität Tübingen

| 1er semestre/1. Semester (Aix-en-Provence) : | Veranstaltungstyp: | Crédits/ Leistungs- punkte |
|--|---|----------------------------------|
| <i>Modul 1:</i> Transferts culturels/ interkulturelle Prozesse | Cours Magistral/Vorlesung oder Seminar | 9 |
| <i>Modul 2:</i> Sprachpraxis: Version ou Thème/Übersetzung | Travaux Dirigés/ Sprachpraktische Übung: | 6 |
| <i>Modul 3:</i> Histoire comparée, Philosophie comparée etc./ Geschichte, Philosophie du Kuktur im franzö- sisch-deutschen Vergleich | Cours Ma- gistral/Vorlesung oder Seminar | 9 |
| <i>Modul 4:</i> Littérature/Civilisation I ou Linguistique I/ Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft I oder Sprachwissenschaft I | Cours Ma- gistral/Vorlesung oder Seminar | 9 |
| Durée totale: 97,5 h; 10 SWS ¹ | | |

| 2ème semestre/2. Semester (Aix-en-Provence) | Veranstaltungstyp: | Crédits/ Leistungs- punkte |
|--|---|----------------------------------|
| Modul1: Transferts culturels/ interkulturelle Prozesse II | Cours Magistral/Vorlesung oder Seminar | 6 |
| Modul 2: Sprachpraxis: Version ou Thème/Übersetzung | Travaux Dirigés/ Sprachpraktische Übung | 6 |
| Modul 3: Histoire comparée, Philosophie compa- rée etc./Geschichte, Philosophie und Kultur im deutsch-französischen Vergleich II | Cours Magistral/Vorlesung oder Seminar | 6 |
| Modul 4: Littérature/Civilisation II ou Linguistique II/ Literaturwissenschaft/ Kulturwissenschaft II oder Sprachwissenschaft II | Cours Magistral/Vorlesung oder Seminar | 6 |
| | Mémoire/Seminararbeit (15-20 p./S.) | 3 |
| Stage (1 mois)/Praktikum (1 Monat) in Deutsch- land oder Frankreich mit Bericht | | 3 |
| Durée totale: 97,5 h; 10 SWS | | 30 |

¹ Bei der Berechnung der Stundenzahlen wurde berücksichtigt, daß die französischen Unterrichtsstunden 60 und die deutschen Unterrichtsstunden 45 Minuten dauern.

Dans le calcul du nombre d'heures total à effectuer, on tient compte du fait qu'une heure de cours dure 60 minutes en France et 45 minutes en Allemagne.



| 3. Semester/3ème semestre (Tübingen) : | Veranstaltungstyp : | Crédits/ Leis- tungspunkte |
|---|---|-------------------------------|
| Modul 1: Interkulturelle Prozesse/Transferts culturels III | Vorlesung oder Seminar oder Übung/Cours Magistral | 6 |
| Modul 2: Sprachpraxis III u. IV Übersetzung/Version, Thème | Zwei sprachpraktische Übungen/Travaux Dirigés | 2x4 |
| Modul 3: Geschichte, Philosophie und Kultur im französisch-deutschen Vergleich/Histoire comparée, Philosophie comparée etc. III | Vorlesung oder Seminar/Cours Magistral: | 4 |
| Modul 4.1: Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft III oder Sprachwissenschaft III/ Littérature III ou Linguistique III | Vorlesung oder Seminar/Cours Magistral | 8 |
| Modul 4.2: Aktuelle Theorieentwicklung in der Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft/ Evolution actuelle des théories littéraires/linguistiques | Seminar oder Oberseminar oder Wiss. Übung/Cours Magistral | 4 |
| 12 SWS/Durée totale 117 h | | 30 |

| | |
|--|----|
| 4. Semester/4ème semestre (Tübingen) : | |
| Verfassen der Examensarbeit, Prüfungen/Rédaction du Mémoire, Examens | 30 |
| | 30 |